

Satzung

der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Einrichtungen für Wohnungslose

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25. September 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtungen für Wohnungslose Stettiner Straße 63 – 67 und Ostlandstraße 100 – 126 wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² zugewiesener Nutzfläche und Monat

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) Stettiner Straße 63 – 67 | 6,00 DM (3,00 €) |
| b) Ostlandstraße 100 – 126 | 4,00 DM (2,00 €) |

Für zugewiesene Abstellflächen werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.

(2) Für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr von DM 16,00 (8,00 €) je Person und Monat erhoben.

(3) Für die Benutzung der Übernachtungsunterkunft für Durchreisende wird eine Gebühr von DM 2,60 (1,30 €) je Person und Übernachtung erhoben.

(4) In der Benutzungsgebühr sind die entstehenden Kosten für Abnutzung, Wasser, Entwässerung, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Außen- und Treppenhausbeleuchtung enthalten.

Für darüber hinaus entstehende Kosten wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Selbstkosten erhoben.

- (5) Für den Verbrauch elektrischer Energie werden neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 und 2 Gebühren nach dem tatsächlichen Verbrauch in Höhe der jeweiligen Tarifpreise des Versorgungsunternehmens erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 und 2 wird vom Tage des Beziehens bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt, berechnet. Für Teile eines Monats werden für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine der in § 1 aufgeführten Unterkünfte bezogen hat.
- (2) Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Obdachlosenunterkunft bezogen wird.

§ 5

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 5. des laufenden Monats im voraus zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 3 ist bei Zuweisung der Unterkunft zu entrichten.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 5 sind in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten und einmal jährlich nach dem tatsächlich ermittelten Verbrauch abzurechnen.

§ 6

Datenverarbeitung

Die Stadt Eckernförde ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Wohnungslosen, eigener Ermittlungen und Mitteilungen von Behörden (z. B. Polizei, Gerichten, Arbeitsamt, Sozialbehörden) die anfallenden persönlichen Daten gem. §§ 11 ff. Landesdatenschutzgesetz für die Gebührenermittlung und Festsetzung zu erfassen und weiterzuverarbeiten. Im Rahmen der Erhebung der Unterkunftsgebühren ist der Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den Sozialhilfeträgern sowie den Leistungsträgern der Arbeitsverwaltung und Sozialversicherung zulässig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Hiervon abweichend treten die im § 1 Abs. 1, 2, und 3 genannten Euro-Beträge am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Fassung vom 7. Februar 1983 außer Kraft.

Eckernförde, 26. September 2001

STADT ECKERNFÖRDE

Die Bürgermeisterin

gez.

(Jeske-Paasch)